



c/o Vielfarb Social gGmbH Wiltbergstr. 30 13125 Berlin

Vielfarb Social gGmbH
Vielfarb-LHQ gGmbH
Vielfarb-Kita Schillerwiese gGmbH

An alle Kita-Leitungen
An alle Mitarbeiter_innen der Kindertagesbetreuung

Berlin, 23.03.2020
- zur Kenntnisnahme -

diese Hausmitteilung ersetzt die HM 15-2020 v. 19.03.2020

HM 16-2020

1. Aktualisierung der innerbetrieblichen Notbetreuungsorganisation zur Eindämmung der neuartigen Corona-Pandemie

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgend geben wir die 1. Aktualisierung der innerbetrieblichen Regelungen zur Organisation der Notfallbetreuung bekannt:

1. alle Leitungen sind ab sofort dauerhaft über Handy erreichbar

Wir bitten alle nachfolgend genannten, auch wenn Sie nicht über ein Diensthandy verfügen, sich ab sofort für ihre jeweiligen Ansprechpartner dauerhaft in der Zeit von 06:00 – 20:00 Uhr per Handy erreichbar zu halten

| | | |
|--------------------|---|-------------------------|
| Leiter | ↔ | Geschäftsleitung |
| Stellv. Leiter | ↔ | Leiter |
| Gst-Büro-Ltg | ↔ | Geschäftsleitung |
| SB/Buchhaltung | ↔ | Gst-Büro-Leitung |
| Erz. | ↔ | Leiter /stellv. Leiter |
| HM | ↔ | Leiter |
| LHM Krause | ↔ | Geschäftsleitung |
| LHM Krause | ↔ | Leiter |
| Hygienebeauftragt. | ↔ | Leiter / stellv. Leiter |

Vielfarb Social gGmbH
Wiltbergstraße 30
13125 Berlin

Tel 030 51 69 562 - 0
Fax 030 51 69 562 - 99

Sitz in Berlin
HRB 97457 B

Amtsgericht
Charlottenburg

Geschäftsführer
Norbert Kapinos

Berliner Sparkasse
IBAN DE22 1005 0000 0190 4762 30
BIC BELADEVXXX

www.vielfarb.de

E-Mail info@vielfarb.de

2. Führung von Anwesenheits- bzw. Besucherlisten

Um im Ernstfall eine Infektionskette rückverfolgen zu können, besteht die Verpflichtung, in jeder Kita eine Anwesenheitsliste – auch für Besucher – zu führen!

Gemäß der Berliner Eindämmungsverordnung – die wir in diesem Falle auch auf unsere Brandenburger Kita am Birkenwäldchen anwenden – ist der Inhalt dieser **(Besucher-) Listen vom Träger festgelegt**. Wir weisen alle Kita-Leiter darauf hin, dass nur die Vorlagen zu verwenden sind, die wir im Server-Bereich „**Einrichtungen\07_Corona-Notversorgung**“ und in den jeweiligen Leitungsbereichen zur Verfügung gestellt haben.

Zu unterscheiden sind die Listen für Personal und Kinder (die bitte als Excel-Datei am Rechner per Kreuz oder Eintragungen zu führen sind), von den (Besucher-) Anwesenheitslisten. Diese sind komplett und täglich neu zu führen (Privatanschriften und Telefonnummern nicht vergessen) und in der Kita auf zu bewahren. Der scan der täglichen Liste ist jeweils im Ordner „**30_Covid19_Kita-Notbetreuung**“ mit dem Tagesdatum als Datei-Name im Ordner „**tgl. Anwesenheit**“ abzulegen!

Nur so ist es uns möglich, den Benachrichtigungspflichten, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben, schnell nach zu kommen!

3. Anwesenheitspflicht für Mitarbeitende

So lange es kein behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gibt, stehen alle Mitarbeiter/innen dem Arbeitsprozess zur Verfügung (Einschränkungen werden weiter unten ausgeführt).

Dies ist Grundlage für den fortbestehenden Anspruch auf Lohnfortzahlung.

In den Vielfarb-Kindertagesstätten sind nur so viele Personen anwesend, wie minimal für die Notbetreuung (gemäß Personalschlüssel) **benötigt werden**.

Alle anderen Mitarbeiter/innen halten sich zu Hause zum Einsatz zur Verfügung.

Mitarbeitende, die die Notbetreuung direkt mit den Kindern leisten, arbeiten wochenweise, entsprechend der Zeitbedürfnisse der Eltern (Öffnungszeiten und notwendige Betreuungszeit) in ihren Einrichtungen (siehe hierzu insbesondere auch Pkt. 8) der 5. Trägerinformation zur angeordneten Schließung aller Kindertagesstätten... v. 23.03.2020 der SenBJF).

In den Einrichtungen sollen keine Mitarbeitenden anwesend sein, die sich in Bereitschaft befinden.

Mitarbeitende, die im Satus „häusliche Bereitschaft“ sind, melden sich täglich telefonisch bis 09:00 Uhr bei ihren Leitungen, erklären, welche Arbeitsaufgaben sie heute erfüllen und informieren darüber, falls es Änderungen zur Gesundheitslage bezüglich „Infektionsschutzgesetz“ gibt (siehe hierzu u.a. HM 12-2020).

Weiterhin bitten wir alle Mitarbeiter/innen, sich mittelfristig darauf einzustellen und vorzubereiten, dass künftig auch „Einsätze zu ungünstigen Zeiten“ (in Abend- und Nachtstunden oder auch am Wochenende) erfolgen können.

Alle technischen Kräfte (Verwaltung, Küche, Hausmeister) arbeiten weiter in ihren Verantwortungsbereichen. Auch hier soll die gegenseitige Ersetzbarkeit bei Erkrankung durch umschichtigen und Einzel-Einsatz gesichert werden.

4. Regelungen zur Notbetreuung – und Ausnahmeregelungen

Den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Notbetreuung und die Wege des Nachweises der Berechtigung regeln in Berlin der Senat und in Brandenburg die Landkreise. Informationen dazu, wie Aktualisierungen oder Formularsätze der Elternerklärungen stellen wir gesondert zur Verfügung.

Durch Senatsbeschlüsse, die u.a. auch in das 5. Trägerschreiben der Senatsjugendverwaltung eingeflossen sind, hat sich die Handhabung der Regelungen zur Anspruchsberechtigung in Berlin weiter ausdifferenziert. Um diese Regelungen rechtssicher zu handhaben sind alle Kita-Leitungen angehalten, von den anspruchsberechtigten Eltern eine „Arbeitgeber-Einsatz-Begründung“ abzufordern. Diese ist bitte in der Einrichtung auf zu bewahren und als scan mit dem Kindesnamen als Dateinamen im Server-Ordner „**30-Covid19_Kita-Notbetreuung\Elternerklärung**“ abzulegen! Damit belegen wir die Notbetreuung als Ausnahmefall.

In Brandenburg bleiben z.Zt. die bisherigen Regelungen zur Nachweisführung der Anspruchsberechtigung weiterhin bestehen.

Alle Mitarbeiter/innen sind grundsätzlich zur Notbetreuung verpflichtet!

Weiterhin gilt das Folgende:

- a) So wenige Mitarbeiter/innen wie nötig (zur gleichen Zeit am gleichen Ort)!
- b) Es gibt keine Betreuungsschlüssel die in der Notbetreuung zwingend eingehalten werden müssen. Es sollte aber in möglichst kleinen Gruppen (z.B. zu je 5 Kindern) betreut werden
- c) Die Kita-Leitungen entscheiden, wer vor Ort im Dienst ist. Hier soll ausdrücklich auf Mitarbeiter/innen über 60 Jahre, Mitarbeiter/innen mit chronischen oder Vor-Erkrankungen Rücksicht genommen werden. Erzieherinnen und Erzieher die selbst zur Risikogruppe gehören, oder die, weil alleinerziehend, sich selbst um ihre eigenen Kinder kümmern müssen, sollten - bis jetzt noch - von der Notbetreuung entlastet werden.

Risikogruppen bisher:

- **ältere Menschen** - sie können, bedingt durch ihr weniger gut reagierendes Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz) als jüngere Menschen;
- **Menschen mit Grund- oder Vorerkrankungen** wie z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen - unabhängig vom Alter;

- **Menschen mit unterdrücktem oder gestörtem Immunsystem** (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison) - hier besteht ein erhöhtes Risiko

Nachzulesen unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-risikogruppen-1730820>

d) Alle anderen arbeitsfähigen Mitarbeiter/innen haben sich einsatzbereit zu halten. Niemand hat „frei“.

e) Die Kita-Leitungen achten darauf, dass sie Ersatzmitarbeiter/innen haben, um die Notbetreuung aufrecht zu erhalten.

f) Es sollen möglichst wenige Wechsel stattfinden, um das Infektionsrisiko durch eine geringe Anzahl von Kontakten zu verringern.

g) Zeitarbeitskräfte werden nicht eingesetzt. Für krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit gelten die bekannten Regelungen. Hinsichtlich der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gibt es seit dem 9. März die Möglichkeit der Krankschreibung ohne persönliche Vorsprache. Dies lässt sich telefonisch mit dem behandelnden Arzt besprechen.

Die Schließung aller Kitas ist durch die Senatsverwaltung und das Bildungsministerium Brandenburg angeordnet. Da jedoch eine Notbetreuung zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Einrichtungen angeboten werden muss, gibt es kein Tätigkeitsverbot. **Auch wer Bedenken gegen eine Tätigkeit hat und diese nicht ausführen möchte, hat kein Leistungsverweigerungsrecht.** In Abstimmung mit der Kita-Leitung und der Geschäftsführung stehen die regulären Möglichkeiten der Freistellung wie z.B. Urlaub, Abbau von Mehrarbeits- und Überstunden sowie die unbezahlte Freistellung zur Verfügung. Alle Abwägenden sollten dabei jedoch berücksichtigen, dass sie selbst bald Betroffene sein könnten, wenn Ärzte, Krankenschwestern und Pflegepersonal mit gleichen Maßstäben abwägen würden.

Für Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Mitarbeiter/innen über 60 Jahre gelten diese Regelungen gleichermaßen. Wir empfehlen jedoch ausdrücklich, die individuellen medizinischen Risikofaktoren mit dem behandelnden Arzt abzuklären. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, aus ärztlicher Sicht notwendige Vorsorgemaßnahmen mittels entsprechender Atteste darzulegen, um daraus gesonderte Einsatzregeln ableiten zu lassen.

5. Vorbereitung auf Einsätze zu ungünstigen Zeiten

Wir bitten alle Kita-Leiter, planerisch einen Dienstbetrieb für Notbetreuungen zu ungünstigen Zeiten (in Abend- und Nachtstunden und oder an Wochenenden) vorzubereiten.

Gleichfalls bitten wir die Kita-Leitungen darum, ihre Einrichtungen auch materiell auf Notbetreuungen zu ungünstigen Zeiten vor zu bereiten.

Nachfolgend möchten wir noch auf einige Fragen eingehen, die uns gestellt wurden:

Kann der Träger die Erzieher/innen zur Mitarbeit bei der Notbetreuung verpflichten?

Ja. Dabei wird der Träger natürlich gemeinsam mit der Kita-Leitung berücksichtigen, dass gefährdete Personengruppen (Vorerkrankungen und/oder kurz vor der Rente stehende Mitarbeiter/innen) nicht als Erste dafür herangezogen werden. Es gibt sicher auch noch genügend Anderes zu tun.

Kann der Träger jetzt Arbeiten anordnen, die zuhause oder in den Kitaräumen gemacht werden sollen?

Ja, sofern kein Urlaub genommen wird oder der Abbau von Mehrarbeitsstunden angeordnet wurde, besteht seitens des/der Arbeitnehmer/in die Verpflichtung zum Angebot der eigenen Arbeitsleistung, um so Anspruch auf Vergütung zu erwerben.

Beispielhaft eine kleine Liste mit Anregungen zur weiteren Beschäftigung ohne Kinderbetreuung:

- Bildungsprogramm (je nach Einrichtung von Berlin oder Brandenburg) lesen
- Fachliteratur lesen
- Trägerdokumente lesen (u.a. Trägerkonzeption; Kinderschutzkonzept, Fortbildungskonzeption etc.)
- Einrichtungskonzeption lesen und Überarbeitungsbedarf kennzeichnen
- Einrichtungskonzeption überarbeiten / erarbeiten
- Fortbildungskonzeption der Einrichtung bearbeiten/überarbeiten
- Beobachtungssystem, das die Entwicklungen eines jeden Kindes dokumentiert, vervollständigen
- Entwicklungsdokumentation/Portfolio/Sprachlerntagebuch pflegen
- Recherche für Aktivitäten und Ausflüge
- Elterngespräche und Elternabende (Jahr) vorbereiten
- Einrichtungsprofil für die Webseite überarbeiten
- Garten pflegen
- Lagerhaltung überprüfen und Bestellungen machen

Zur Unterstützung steht Ihnen unsere Fachberaterin, Frau Voss, telefonisch gerne zur Seite!

Wichtig: Keine Gruppenaktivität veranstalten!!!

Müssen die Arbeitszeittennachweise weiterhin geführt werden?

Ja! Bitte schreiben Sie unter Bemerkungen unbedingt kurz in Anstrichen auf, was Sie getan haben.

Was ist mit geplantem Urlaub, der jetzt in die Schließtage fällt?

Urlaub wird prinzipiell genommen wie geplant. Das gilt auch für vereinbarte Schließtage z.B. in den Osterferien – es sei denn, Notbetreuung ist erforderlich. Nach Beendigung der Zwangsschließung soll auf keinen Fall erst ein Urlaubsstau abgebaut werden müssen.

Wie gehen wir mit Resturlaub und Mehrarbeitsstunden um?

Alle Mitarbeiter/innen nehmen bis zum 17.04.2020 ihren Resturlaub aus 2019 und angesammelte Überstunden. Die Kita-Leitungen entscheiden mit den Mitarbeitern/innen gemeinsam, wann dies erfolgen kann. **Voraussetzung: Die Notbetreuung muss gewährleistet sein.**

An den Tagen, an denen Überstunden abgebaut oder Urlaub genommen wird, steht der/die Beschäftigte nicht für Arbeitsaufträge zur Verfügung. Das ist zu berücksichtigen, gerade wenn die Überstundenkonten sehr unterschiedlich gefüllt sind.

Wenn wir jetzt nicht genügend zu tun haben - machen die Mitarbeiter/innen jetzt Minusstunden?

Prinzipiell gehen wir davon aus, dass die einzelnen Mitarbeiter mit ihren normalen Wochenarbeitszeiten dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen und deshalb keine Minusstunden aufgebaut werden. Wir gehen auch davon aus, dass zunehmende Quarantänefälle den Einsatz der verbleibenden Mitarbeiter/innen erfordern werden, so u.a. auch zu ungünstigen Zeiten. Andererseits sind wir davon überzeugt, dass Sie in Ihrem Umfeld Aufgaben bemerken werden, die Sie schon lange erledigen wollten. Und letztlich ist unsere Anregungsliste ja doch einigermaßen lang.

Welche Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter/innen während der Notbetreuung sind einzuhalten?

- täglich Fieber messen vor Beginn der Arbeit (Mitarbeiter/in) und vor Aufnahme eines Kindes
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit und der Messung
- Eltern betreten nicht mehr die Einrichtung, Kinder werden im Eingang in Empfang genommen
- bei Abholung ziehen die Erzieher/innen die Kinder an und übergeben die Kinder (Halten Sie auch zu Eltern Abstand – mindestens 1,5 m)
- tägliche Führung der Anwesenheit (Wer hält sich in der Einrichtung auf? incl. Hausmeister und Besucher)
- Dokumentation der Erreichbarkeit auch von Besuchern, die die Einrichtung betreten müssen
- wo noch nicht erfolgt, soll ein Hygienebeauftragter benannt werden, der die Einhaltung einschlägiger Regeln kontrolliert und durchsetzt (siehe IfSG)
- bitte vergessen Sie nicht: Täglich besonders benutzte Flächen, Gegenstände oder Hilfsmittel zu reinigen und zu desinfizieren (Türklinken, Fenstergriffe, Handläufe an Geländern, Briefkästen, WC-Drücker usw.)
- mit der Fa. Selgros sind wir vertragliche Bindungen eingegangen, um so bald, als möglich wieder Nachschub an Hygiene-Artikeln, Einweghandschuhen, Desinfektionsmitteln usw. zu erhalten

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Infektionsschutzgesetz in § 34 eine Benachrichtigungspflicht bei auftretenden Infektionskrankheiten in Richtung Gesundheitsamt vorsieht. Genauer zum Verfahren ist in der Hausmitteilung HM 12-2020 geregelt – dieses gilt insbesondere für SARS-CoV-2-Infektionen (Coronavirus-Infekte).

Und denken Sie immer daran – alles, was wir hier aufführten, soll einen Wunsch zur Erfüllung bringen:
Auf dass Sie alle gesund bleiben!

Norbert Kapinos Monika Pause
Geschäftsleitung